



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Ortsverein Aachen

Institutionelles Schutzkonzept

Stand: Januar 2025

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes	3
3.	Präventionsfachkraft und Interne Ansprechpersonen	4
4.	Risikoanalyse	6
5.	Persönliche Eignung, Personalauswahl und Personalentwicklung	7
6.	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	8
7.	Beschwerdewege §7 PräVO	9
8.	Verhaltenskodex §6 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu §6	10
9.	Aus- und Fortbildung § 9 PräVO	11
10.	Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen §10 PräVO	12
11.	Qualitätsmanagement § 8 PräVO	13
12.	Literaturverzeichnis	14
13.	Abkürzungsverzeichnis	15
Anlage 1: Verhaltenskodex für Einrichtungen und Dienste des SkF e.V. Ortsverein Aachen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen		16
Anlage 2: Verhaltenskodex für Einrichtungen und Dienste des SkF e.V. Ortsverein Aachen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		18
Anlage 3: Verhaltenskodex für Einrichtungen in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen		22
Anlage 4: Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex		26
Anlage 5: Selbstauskunftserklärung		27
Anlage 6: Informationen zu Präventionsfachkräften / internen Ansprechpersonen		Fehler!
Textmarke nicht definiert.		
Anlage 6: Informationen zu Präventionsfachkräften / internen Ansprechpersonennach §12 der Bischöflichen Präventionsordnung sind benannt:		28
Anlage 7: Melde- und Verfahrenswege bei Verdacht von (sexualisierter) Gewalt an Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen		29
Anlage 8: Orientierungshilfe: Melde- und Verfahrenswege bei Verdacht von (sexualisierter) Gewalt an Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen		32

1. Präambel

Bei uns, im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Aachen, stehen die körperliche und psychische Unversehrtheit aller uns anvertrauten minderjährigen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen sowie aller Mitarbeitenden¹ im Mittelpunkt.

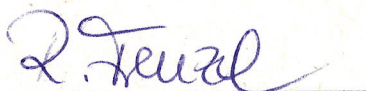
Das körperliche und seelische Wohlbefinden eines jeden Menschen ist sein höchstes Gut und darf von niemandem verletzt werden. Jedwede Form verbaler, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt² widerspricht unserer Grundhaltung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Um der Verantwortung für den Schutz von minderjährigen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen sowie der Mitarbeitenden gerecht zu werden sind Prävention und Intervention notwendige Bestandteile unserer professionellen Arbeit. Im institutionellen Schutzkonzept beschreiben wir, wie die Präventionsarbeit im Verband und den einzelnen Einrichtungen umgesetzt wird. Es zeigt auf, wie wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes entwickeln und fördern.

Eine regelmäßige Überprüfung und Korrektur der Arbeitsabläufe und des institutionellen Schutzkonzeptes sind für uns unabdingbar. Nur so können wir einen Schutz der uns anvertrauten Menschen gewährleisten.

Für den Vorstand und den Mitarbeitenden des SkF Aachen:

Aachen, Januar 2025



Gez. Roswitha Frenzel
Geschäftsführung



¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Der Begriff sexualisierte Gewalt wird im 2. Kapitel „Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes“ erläutert.

2. Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes

Unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) basiert auf der Grundlage der Bischöflichen Präventionsordnung von 2022 (PrävO)³ und den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV)⁴ für den Umgang mit (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Mitgliedsorganisationen.

Auszug aus der PrävO:

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. ...

(2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.

(3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.

(4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

Mit Beschluss vom 31.05.2021 wird die jeweils aktuelle "Leitlinie des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen" zur Grundlage für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in unserem Verband. Die geltende PrävO wurde am 23.11.2022 in die Satzung des SkF e.V. Ortsverband Aachen übernommen. Unser ISK wird auf Grundlage der beiden genannten Regelwerke nach Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, aktualisiert.

³ https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/.galleries/downloads/PraevO-NRW-AC_2022-05.pdf

⁴ <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/leitlinien-fuer-den-umgang-mit-sexualisi>

3. Präventionsfachkraft und Interne Ansprechpersonen

Präventionsfachkraft

Nach §12 der PräVO wurden zwei Mitarbeiterinnen zu Präventionsfachkräften (PFK) benannt, die die Umsetzung der PräVO unterstützen. Sie absolvierten eine Qualifizierungsmaßnahme zur PFK beim Bistum Aachen und nehmen an den Austauschtreffen des Bistums sowie des DiCV teil. Die Benennung erfolgt befristet für fünf Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Präventionsbeauftragte des Bistums und die Präventionsreferentin des DiCV wurden über die Benennung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für den SkF Aachen e.V. wurden mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt:

Frau Ute Leroy (seit 30.09.2022)

Telefon-Nr.: 0241/98096341 oder E-Mail: praevention@skf-aachen.de

und

Frau Krisztina Maaß (seit 05.12.2023)

Telefon-Nr.: 0241/29688 oder E-Mail: praevention@skf-aachen.de

Die Präventionsfachkräfte übernehmen folgende Aufgaben:

- Sie sind Ansprechpartnerinnen für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention jedweder Form körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt.
- Sie unterstützen den Verband bei der Erstellung und Umsetzung des ISK.
- Sie kennen die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe zu Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
- Sie platzieren das Thema in den Strukturen und Gremien des Verbandes.
- Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten.
- Sie unterstützen, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Sie benennen aus präventionsrelevanter Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie sind Kontaktpersonen für die/den Präventionsbeauftragte/n der Diözese und die/den Präventionsreferentin/en des Diözesancaritasverbandes des Bistums Aachen (DiCV).

Interne Ansprechperson

Entsprechend den Leitlinien des DCV (S.5) werden internen Ansprechpersonen benannt, die eine Lotsenfunktion für die Schutzbedürftigen haben, da sie das Vorgehen bei einem vermuteten Übergriff kennen und an die zuständigen Stellen vermitteln können.

Im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Aachen wurden die o.g. Präventionsfachkräfte zu den internen Ansprechpersonen benannt.

Weitere Ansprechpersonen sind über den folgenden Link zu finden:

<https://www.caritas-ac.de/fuer-traeger-amp-einrichtungen/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

4. Risikoanalyse

Basierend auf den Erfahrungen mit dem aktuellen ISK, wurde unsere Risikoanalyse, entsprechend § 3 PräVO, aktualisiert. Gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben wir zur Überarbeitung des ISK unsere Dienste und Einrichtungen erneut befragt. Auch die betreuten Menschen sowie deren Angehörige wurden einbezogen und an der Reflexion beteiligt.

Der Arbeitsgruppe zur Aktualisierung des ISK und der Risikoanalyse gehörten an:

- die Geschäftsführerin,
- zwei qualifizierte Präventionsfachkräfte,
- eine Mitarbeiterin der Mitarbeitervertretung,
- zwei Mitarbeitende in leitender Verantwortung,
- eine Mitarbeitende.
- eine schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus unseren Einrichtungen.

Die Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale in unserem Verband zu erkennen. Mithilfe eines Fragebogens und in Gesprächen haben wir die Menschen, die uns anvertraut sind, einbezogen. Die Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe haben wir auf Risiken, die (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder ermöglichen, überprüft.

Die Ergebnisse dieser aktuellen Risikoanalyse sind Grundlage für die Reflexion und Weiterentwicklung des ISK und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserem Verband.

5. Persönliche Eignung, Personalauswahl und Personalentwicklung

§ 4 PräVO

Basierend auf den Verpflichtungen der Präventionsordnung, soll im SKF e.V. Ortsverein Aachen nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingestellt werden. Damit die Schutzbefohlenen nachhaltig geschützt werden, thematisieren die Personalverantwortlichen die Prävention gegen sexualisierte und jedwede Form von Gewalt schon im Vorstellungsgespräch. In Dienstbesprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeitergesprächen wird präventiv das Thema Gewalt regelmäßig angesprochen und bei akutem Bedarf prioritär behandelt. Gespräche mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlichen, dass Gewalt kein Tabuthema ist.

In Bewerbungsgesprächen, Gesprächen mit den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sowie Teamsitzungen werden insbesondere die folgenden Aspekte angesprochen:

- wertschätzende Grundhaltung,
- respektvoller Umgang mit Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden,
- professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern sowie Mitarbeitenden,
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen und Mitarbeitenden,
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang,
- Management individueller Überforderungssituationen,
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen.

Die Geschäftsführung gewährleistet eine angemessene Thematisierung der genannten Aspekte in der Personalentwicklung. Fortbildungsbedarfe werden regelmäßig erhoben, den Mitarbeitenden wird die Teilnahme an Fortbildungen zu den Themen Prävention und dem Umgang mit Gewalt ermöglicht. Für alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden besteht eine Verpflichtung mindestens alle fünf Jahre an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

6. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

§ 5 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu § 5

Entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen müssen folgende Personen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis in der Personalabteilung zur Einsicht vorlegen:

- alle zukünftigen Mitarbeitenden,
- alle hauptberuflich Mitarbeitenden,
- alle ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Einsichtnahme wird in der Personalabteilung entsprechend den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert.

Zusätzlich sind die vorgenannten Mitarbeitenden verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 7 PräVO einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen. In der Selbstauskunftserklärung versichern diese, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und in diesem Zusammenhang auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich, die Dienstvorgesetzten umgehend zu informieren. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Personalabteilung hinterlegt.

Externe Kooperationspartner oder Dienstleistende, die in Kontakt mit den schutz- und hilfebedürftigen Menschen treten könnten, werden von den beauftragenden Mitarbeitenden ausdrücklich auf das ISK hingewiesen.

Nach StGB-Abschnitt 13, §§ 174-184I verurteilte Personen dürfen im SkF e.V. Ortsverein Aachen weder beschäftigt werden noch für den Verein arbeiten.

7. Beschwerdewege §7 PräVO

Die auf Grundlage der Leitlinien des DCV und der gesetzlichen Erfordernisse entwickelten Melde- und Verfahrenswege sind im Anhang des ISK zu finden.

Hinweise auf Grenzverletzungen und Gewalt nehmen folgende Personen von Betroffenen und Fachkräften entgegen:

Präventionsfachkräfte/ interne Ansprechpersonen in unserem Verband	Ute Leroy Präventionsfachkraft	Telefon: 0241 980 963 41 E-Mail: praevention@skf-aachen.de
	Krisztina Maaß Präventionsfachkraft	Telefon: 0241 296 88 E-Mail: praevention@skf-aachen.de
Vom Träger benannte zuständige Leitungsperson	Roswitha Frenzel Geschäftsführung	Telefon: 0241 470450 E-Mail: roswitha.frenzel@skf-aachen.de
Externe Beratungs- und Beschwerdestelle	Unabhängige Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt:	www.caritas-ac.de/beratungsstellen www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/beratungsstellen/
	Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Aachen bei sexualisierter Gewalt	www.ansprechperson.caritas-ac.de www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/ansprechpersonen/
	Unabhängige Lotsenstellen	www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/lotsenstellen/ https://www.caritas-ac.de/intervention
	Bistum Aachen: Aufarbeitung & Konsequenzen	www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/aufarbeitung/uebersicht/

Die genannten Personen und Institutionen sowie die Verfahrenswege sind für Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte und alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden bekannt gemacht⁵. Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitungen, dass die Handlungsleitfäden zur (sexualisierten) Gewalt für die Mitarbeitenden jederzeit frei zugänglich sind. Hierzu gibt es einrichtungsinterne Vereinbarungen⁶.

⁵ Je nach Bedarf auch mehrsprachig oder in leichter Sprache.

⁶ Siehe Anlagen 7 und 8.

8. Verhaltenskodex §6 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu §6

In unserem Verband haben der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen der Betreuten und der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt oberste Priorität. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer professionellen Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Wirksame Präventionsarbeit gelingt dann, wenn alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen finden sich im Verhaltenskodex, der im Anhang des ISK zu finden ist. Dieser wurde in einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt. Für folgende Bereiche haben wir gemeinsam verbindliche und konkrete Verhaltensregeln aufgestellt:

- Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Verhalten auf Ausflügen und Freizeiten,
- Sprache und Wortwahl,
- Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Disziplinarmaßnahmen,
- Haltung gemäß dem Leitbild des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Ortsverein Aachen.

Der Verhaltenskodex ist die gemeinsame Basis im Umgang mit den genannten Zielgruppen. Alle Mitarbeitenden müssen, als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, den Verhaltenskodex anerkennen. Dieser wird bei der Einstellung und von den angestellten Mitarbeitenden sowie Ehrenamtlichen, nach Inkrafttreten des überarbeiteten ISK, unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung wird der Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden anerkannt und der Wille bekundet sich, zusätzlich zu geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und internen Dienstanweisungen, an die Verhaltensregeln zu halten.

Der unterzeichnete Verhaltenskodex wird in der Personalabteilung entsprechend den gültigen arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinterlegt.

9. Aus- und Fortbildung § 9 PräVO

Das Ziel aller Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt ist, dass die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sensibilisiert werden, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt erkennen und benennen zu können. In den Aus- und Fortbildungen wird Fachwissen vermittelt sowie Handlungssicherheit erworben.

In Absprache mit den Vorgesetzten wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Thematik (sexualisierte) Gewalt geplant. Alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Beschäftigung, schnellstmöglich eine Präventionsschulung zu absolvieren.

Anschließend müssen alle genannten Mitarbeitenden, spätestens alle fünf Jahre, weitere verpflichtende Präventionsschulungen absolvieren. Insbesondere diese Wiederholungsschulungen richten sich am spezifischen, arbeitsfeldbezogenen Bedarf der Mitarbeitenden aus.

Intensiv	Basis Plus	Basis
- Mitarbeitende/Ehrenamtliche mit intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden Kontakten mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen - Führungskräfte mit operativer Verantwortung - leitende Mitarbeitende mit Personal- und Strukturverantwortung	Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden Kontakten zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wie z.B. Aushilfskräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende	Mitarbeitende mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aus Verwaltung, technischem Dienst, Hauswirtschaft, Reinigung, Garten- und Landschaftsbau und Zentrale
12 Unterrichtsstunden (plus Leitungs-Unterrichtsstunden)	6 Unterrichtsstunden	4 Unterrichtsstunden

Die Schulungen werden durch externe Anbieter durchgeführt, sie können als Präsenzveranstaltung, als Kombination von Online- und Präsenztools oder online stattfinden.

Die Teilnahme an den Schulungen muss dokumentiert und die Teilnahmebescheinigungen im Personalbüro eingereicht werden, wo sie datenschutzkonform hinterlegt werden.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen §10 PräVO

Die Arbeit der Fachkräfte ist präventiv darauf ausgerichtet Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, in ihrer Selbstbestimmtheit und Autonomie zu unterstützen und zu stärken. Die Fachkräfte klären über persönliche Rechte und Pflichten sowie Verhaltensregeln innerhalb der Einrichtung auf. Sie thematisieren mit den ihnen anvertrauten Menschen Themen, die der Prävention dienen, die die Selbstkompetenz stärken. Daran anknüpfend informieren die Fachkräfte bei Bedarf über weitere Unterstützungsangebote und externe Anlaufstellen.

Die professionelle Haltung der Fachkräfte gegenüber den Hilfebedürftigen ist stets von Wertschätzung und Ressourcenorientierung geprägt. Die Reflexion der eigenen Haltung und des Handelns findet in regelmäßigen Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und Gesprächen mit Vorgesetzten statt.

In den relevanten Abteilungen ist ein Konzept der sexuellen Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit.

11. Qualitätsmanagement § 8 PräVO

Im Sinne einer nachhaltigen Implementierung der Präventionsarbeit in unseren Diensten und Einrichtungen haben wir die Nutzung des ISK in unsere tägliche Arbeit integriert. Regelmäßig überprüfen wir Abläufe und Regelungen daraufhin, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung des ISK bedarf.

Der SkF e.V. Ortsverein Aachen hat zwei Mitarbeitende zu Präventionsfachkräften ausgebildet, die die Weiterentwicklung der Präventionsarbeit immer wieder initiieren. Wir informieren in unserer Einrichtung per Aushang und E-Mail sowie auf der Homepage, wer Präventionsfachkräfte und interne Ansprechpersonen sind.

Regelmäßig wird durch die Geschäftsführung überprüft, dass alle Mitarbeitenden im Abstand von fünf Jahre sowohl die verpflichtenden Präventionsschulungen absolvieren als auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Spätestens nach fünf Jahren, oder nach einer Krisenintervention, wird das gesamte ISK evaluiert und bei Bedarf überarbeitet.

Dabei werden neue fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention vor (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt. Beispielhaft können folgende Fragen relevant sein:

- Sind Vorfälle von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, Gewaltanwendungen aufgearbeitet und sind die Erfahrungen und Erkenntnisse in unsere Risikoanalyse integriert worden?
- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Werden die aktuellen Beschwerdewege eingehalten, werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt genutzt, wie ist ihre Qualität?
- Ist der Verhaltenskodex angemessen, lässt sich dieser realistisch umsetzen, haben sich in der Praxis Unsicherheiten oder Mängel gezeigt?
- Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, gibt es neue Fragen, die im Jahr 2024 noch nicht relevant waren?

Verantwortlich für das Qualitätsmanagement nach § 8 PräVO ist die Geschäftsführung.

12. Literaturverzeichnis

Bistum Aachen	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung): https://www.caritas-ac.de/cms/contents/caritas-ac.de/medien/dokumente/praeventionsordnung1/03-2022_praeventionsordnung_praevo.pdf
Leitlinien DCV	https://www.caritas-ac.de/cms/contents/caritas-ac.de/medien/dokumente/praevention/leitlinien-des-deuts/leitlinien_dcv_umgang_mit_sexualisierter_gewalt_05-03-21.pdf.pdf
Deutsche Bischofskonferenz	ORDNUNG für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriquer-Interventionsordnung.pdf
Arbeitshilfe Verhaltenskodex des Bistums Aachen	https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/.galleries/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-offene-Kinder-und-Jugendfreizeitstaetten/A07.1-Muster-Verhaltenskodex-KJA.pdf
Curricula für Erwachsenenhilfe ab S. 40 im Mantelschutzkonzept der Bistümer NRW	https://www.caritas-ac.de/cms/contents/caritas-ac.de/medien/dokumente/mantelschutzkonzept/03-2016_mantelschutzkonzept_isk_nrw.pdf
Augen auf. Hinsehen uns Schützen	Broschüre des Bistums Münster, 2022

13. Abkürzungsverzeichnis

DCV	Deutscher Caritasverband
DiCV	Diözesancaritasverband
ISK	Institutionelles Schutzkonzept
PFK	Präventionsfachkraft
PrävO	Präventionsordnung
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
StGB	Strafgesetzbuch



Anlage 1: Verhaltenskodex für Einrichtungen und Dienste des SkF e.V. Ortsverein Aachen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Der SkF e.V. Ortsverein Aachen bietet Menschen professionelle Unterstützung und Hilfeleistung an. Im Rahmen des jeweils individuellen Auftragskontextes erfahren die anvertrauten Menschen Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützung und Begleitung durch die Mitarbeitenden. Der Umgang mit den anvertrauten Menschen und das kollegiale Miteinander sollen grundsätzlich von einem wertschätzenden Umgang geprägt sein.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Grenzverletzungen und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen. Alle Orte in unserem Haus sollen geschützte Räume sein, an denen alle angenommen und sicher sind.

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich setze mich für ein Klima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre der in unserer Einrichtung/in unserem Dienst betreuten/begleiteten/hier lebenden Menschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.
- Beziehungen gestalte ich transparent und ich vermeide die Entstehung von Abhängigkeiten.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen oder Gewalt wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt.

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann, Hilfe zur Klärung bekomme und werde diese bei Bedarf in Anspruch nehmen.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die im Bistum Aachen vorgegebenen Meldewege.
- Der in unserem Verband entwickelte und geltende Verhaltenskodex für den Umgang miteinander ist mir bekannt und wird von mir beachtet.



Anlage 2: Verhaltenskodex für Einrichtungen und Dienste des SkF e.V. Ortsverein Aachen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Die Entstehung emotionaler Abhängigkeiten muss so weit wie möglich vermieden werden.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche und -unterricht, Übungseinheiten, Pflege usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und ohne Bewertung zu respektieren
- Private Beziehungen, die Machtmissbrauch zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen ermöglichen, sind zu unterlassen.
- Grenzverletzungen müssen professionell thematisiert und bearbeitet werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

In der Arbeit mit Menschen sind, bei körperlichen Berührungen, Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Sie haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille des Kindes oder der/des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Verhaltensregeln

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sowie körperliche Annäherungen sind verboten.
- Körperkontakt bedarf einer hohen Sensibilität und ist nur zum Zweck einer notwendigen Versorgung erlaubt.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt und orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes oder der/des Jugendlichen.

Verhaltensregeln

- Kinder und Jugendliche werden ausschließlich mit ihrem Vornamen bzw. Rufnamen angesprochen.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch unter den Kindern und Jugendlichen, geduldet.
- In Interaktion und Kommunikation wird keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Um sie zu achten und zu schützen, gibt es klare Verhaltensregeln im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Auch der Schutz der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden muss gewährt sein.

Besondere Settings und Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. In den betreffenden Arbeitsbereichen werden die konkreten Handlungsabläufe und zu beachtenden Regeln im Team, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, erarbeitet und festgelegt. Dieses Konzept wird nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung umgesetzt.

Verhaltensregeln

- Kein Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen ist untersagt.
- Bei Fahrten dürfen sich Minderjährige nicht in den Schlafräumen der Betreuenden aufhalten.
- Betreuende dürfen nur zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht sowie zur Gefahrenabwehr die Schlafräume der Kinder und Jugendlichen betreten.

5. Zulässigkeit von Geschenken

Kleine Geschenke als Dank für hauptberufliches sowie ehrenamtliches Engagement oder zu Festen sind Ausdruck von Dankbarkeit und Wertschätzung. Eine pauschale Zurückweisung brüskiert die Schenkenden. Geschenke, die unangemessen hoch sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen, dürfen nicht angenommen werden.

Geschenke und Vergünstigungen für Anvertraute müssen angemessen sein und dürfen keine individuelle Bevorzugung fördern. Es dürfen keine Abhängigkeiten entstehen.

Verhaltensregeln

- Bezüglich aller Geschenke muss das Team informiert und mit der Leitung jederzeit offen und transparent kommuniziert werden.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe des Mitarbeitenden stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken gehört zum Alltag. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein achtsamer Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Verhaltensregeln

- Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterialien oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, zu beachten.
- Mitarbeitende sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Smartphone, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing, gewalttätigem und sexistischem Verhalten Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (zum Beispiel beim Umziehen, Duschen, Pflegen) weder fotografiert noch gefilmt werden. Auch das Beobachten und Ausspähen unter Einsatz von Hilfsmitteln ist untersagt.

7. Disziplinarmaßnahmen

Jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen hat gegebenenfalls disziplinarische, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen. Bei Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur Handlung stehen, angemessen und konsequent, sowie für den Bestraften plausibel sind.

Verhaltensregeln

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Das geltende Recht ist zu beachten.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung, auch wenn sich eine Schutzperson damit einverstanden erklärt, ist verboten.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 3: Verhaltenskodex für Einrichtungen in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erfordert ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und angemessen sein, insbesondere dann, wenn emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und ohne Bewertung zu respektieren.
- Private Beziehungen, die Machtmissbrauch zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ermöglichen, sind zu unterlassen.
- Grenzverletzungen müssen professionell bearbeitet werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

In der Arbeit mit Menschen sind bei körperlichen Berührungen, Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Sie haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren.

Verhaltensregeln

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sowie körperliche Annäherungen sind verboten.
- Körperkontakt bedarf einer hohen Sensibilität und ist nur zum Zweck einer notwendigen Versorgung erlaubt.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form persönlicher Interaktivität und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt und orientiert sich an den Bedürfnissen der anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Verhaltensregeln

- Persönliche Distanzwünsche der schutz- und hilfebedürftigen Menschen müssen gewahrt sein, mit ihnen wird vereinbart, wie sie angesprochen werden möchten. Im Zweifelsfall sollte ein achtsames Siezen einem Duzen vorgezogen werden.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch unter den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, geduldet.
- In Interaktion und Kommunikation wird keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Um sie zu achten und zu schützen, gibt es klare Verhaltensregeln im Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Auch der Schutz der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden muss gewährleistet sein.

Besondere Settings und Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. In den betreffenden Arbeitsbereichen werden die konkreten Handlungsabläufe und zu beachtenden Regeln im Team, unter Einbeziehung der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erarbeitet und festgelegt. Dieses Konzept wird nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung umgesetzt.

Verhaltensregeln

- Kein Umkleiden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen ist untersagt.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Freizeiten sind den Begleitenden Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Notwendige Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. dessen gesetzlichen Betreuers.
- Übernachtungen von erwachsenen Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

5. Zulässigkeit von Geschenken

Kleine Geschenke als Dank für hauptberufliches sowie ehrenamtliches Engagement oder zu Festen sind Ausdruck von Dankbarkeit und Wertschätzung. Eine pauschale Zurückweisung

brüskiert die Schenkenden. Geschenke, die unangemessen hoch sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen, dürfen nicht angenommen werden.

Geschenke und Vergünstigungen für Anvertraute müssen angemessen sein und dürfen keine individuelle Bevorzugung fördern. Es dürfen keine Abhängigkeiten entstehen.

Verhaltensregeln

- Bezüglich aller Geschenke muss das Team informiert und mit der Leitung jederzeit offen und transparent kommuniziert werden.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit/Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zum Alltag. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein achtsamer Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln

- Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterialien oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz zu beachten.
- Der Austausch von privaten Daten mit Betreuungspersonen zwecks persönlicher Kontaktaufnahme im privaten Bereich ist verboten. Anfreundungen in sozialen Netzwerken sowie Austausch von privaten Adress- wie Telefon- und E-Maildaten sind untersagt.
- Klientinnen und Klienten/Bewohnerinnen und Bewohner/Betreute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen, etc.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden. Die o.g. Grundsätze zur Achtung der Intimsphäre sind zu beachten.

7. Respektvoller und achtsamer Umgang miteinander

Aktivitäten zur Pflege und Aufrechterhaltung eines respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen eingehalten werden.

Verhaltensregeln

- Maßnahmen zu einer respektvollen Gestaltung des Umgangs miteinander sind gewaltfrei umzusetzen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und Gewaltschutz zu beachten.

8. Disziplinarmaßnahmen

Jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen hat gegebenenfalls disziplinarische, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen. Bei Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur Handlung stehen, angemessen und konsequent, sowie für den Bestraften plausibel sind.

Verhaltensregeln

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Das geltende Recht ist zu beachten.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung, auch wenn sich eine Schutzperson damit einverstanden erklärt, ist verboten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex

Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex

gem. § 6 Prävo

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden:

Name, Vorname	
Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung bzw. Ehrenamtlich Tätigkeit	

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende

Anlage 5: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung⁷

gemäß § 5 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen (Präventionsordnung)“⁸

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Dienstgeber	
Tätigkeit	

In Ergänzung des von mir vorgelegten:

☐ erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass über getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen und bereits eingestellte Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift

⁷ Diese Dokumentation wird unverzüglich vernichtet, wenn keine Tätigkeit aufgenommen wird.

⁸ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) oder weitere sexualbezogene Straftaten



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aachen

Anlage 6: Informationen zu Präventionsfachkräften / internen Ansprechpersonennach §12 der Bischöflichen Präventionsordnung sind benannt:

Ute Leroy	Telefon: 0241 980 963 41 E-Mail: praevention@skf-aachen.de
Krisztina Maaß	Telefon: 0241 29688 E-Mail: praevention@skf-aachen.de

Unsere Präventionsfachkräfte / internen Ansprechpersonen

- sind Ansprechpartnerinnen für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt.
- unterstützen bei den Verfahrenswegen zu Verdachtsmeldungen und informieren über interne und externe Beratungsstellen.
- platzieren die relevanten Themen in den Strukturen und Gremien des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Aachen.
- beraten bei der Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- unterstützen den Verein bei der Erstellung, Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- sind Kontaktpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen und geben Fort- und Weiterbildungsbedarfe an diese weiter.



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aachen

Anlage 7: Melde- und Verfahrenswege bei Verdacht von (sexualisierter) Gewalt an Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

Grundsätzlich gilt eine Meldepflicht hinsichtlich eines Verdachts (sexualisierter) Gewalt. Betroffene, deren Angehörige oder Mitarbeitende, die von einem Verdacht (sexualisierter) Gewalt oder diesbezüglichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten, wenden sich an eine der genannten Ansprechpersonen. Die Veranlassung aller weiteren erforderlichen Handlungsschritte liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung oder der von ihr benannten Person. Jeder Einzelfall weist individuelle Besonderheiten auf, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden.

Was tun bei Hinweis, Vermutung, Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt!

- Ruhe bewahren, umsichtig handeln, Rollen und Zuständigkeiten beachten, evtl. erforderliche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährden.
- Bei Gefahr für Leib und Leben Strafverfolgungsbehörde unmittelbar einschalten.
- Eine sorgfältige schriftliche Dokumentation und Ablage an einem gesicherten Ablage-/Speicherort sicherstellen.
- Verdächtige Bild- und Filmaufnahmen weder speichern noch weiterleiten.
- Der Wille des Betroffenen ist in allen Verfahrensschriften unbedingt zu berücksichtigen.

1. Hinweise auf sexualisierte Gewalt werden insbesondere von folgenden Personen entgegengenommen:

Präventionsfachkräfte/ interne Ansprechpersonen in unserem Verband	Ute Leroy Präventionsfachkraft	Telefon: 0241 980 963 41 E-Mail: praevention@skf-aachen.de
	Krisztina Maaß Präventionsfachkraft	Telefon: 0241 296 88 E-Mail: praevention@skf-aachen.de
Vom Träger benannte zuständige Leitungsperson	Roswitha Frenzel Geschäftsführung	Telefon: 0241 470450 E-Mail: roswitha.frenzel@skf-aachen.de
Externe Beratungs- und Beschwerdestelle	Unabhängige Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt:	www.caritas-ac.de/beratungsstellen www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/beratungsstellen/

	Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Aachen bei sexualisierter Gewalt	www.ansprechperson.caritas-ac.de www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/ansprechpersonen/
	Unabhängige Lotsenstellen	www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfeberatung/lotsenstellen/ https://www.caritas-ac.de/intervention
	Bistum Aachen: Aufarbeitung & Konsequenzen	www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/aufarbeitung/uebersicht/

2. **Schutz der betroffenen Person, sofortige Unterbrechung des Kontaktes** zu beschuldigter Person. **Erste Bewertung der Plausibilität**, in die zwingend die oben genannten Ansprechpersonen oder eine unabhängige Fachberatungsstelle einzubeziehen sind. Die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden darf hierdurch nicht gefährdet werden.

3. **Bei tatsächlichen Anhaltspunkten** für den Verdacht einer Straftat **unverzügliche Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörden**. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder ihr Schutz dies ausschließt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwingend zusammen mit einer externen Fachberatungsstelle zu bewerten. Darüber hinaus sind Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden zu beachten.

4. **Betroffenen Personen** bzw. deren gesetzlichen Vertretern bietet der SkF ein Gespräch mit den oben genannten Ansprechpersonen an:
- Eine weitere Person ist hinzuzuziehen.
 - Betroffene Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretern werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
 - Weitere Unterstützungsangebote, wie externe Fachberatungsstellen, therapeutische, seelsorgliche, finanzielle Hilfe werden benannt.

Das Gespräch darf die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern.

5. **Anhörung der beschuldigten Person**
- Hinweis auf Möglichkeit eines juristischen Beistands.
 - Hinweis auf Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson.
 - Unverzügliche Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte unter Hinzuziehung eines juristischen Beistands.
 - Unschuldsvermutung beachten.

Die Anhörung darf die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern.

6. **Der SkF e.V. Ortsverein Aachen informiert Betroffene** über Handlungsschritte und Maßnahmen.

7. **Aufarbeitung durch den SkF e.V. Ortsverein Aachen**, auch bei eingestellten oder verjährten Verfahren,
 - Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte
 - Rehabilitation im Falle fälschlicher Beschuldigung
8. Über jede **Information in der Geschäftsstelle und an die Öffentlichkeit** sowie der Pressestelle des Diözesan-Caritasverbandes und der Bundesgeschäftsstelle des SkF Gesamtvereins entscheidet der Vorstand.
9. **Bearbeitung der Irritationen innerhalb des Systems** (Team, Einrichtung, Bereiche), ggf. unter Einbeziehung außenstehender Beratenden
 - Teambesprechung, Supervision etc.
 - Anpassungsbedarf der Präventionsarbeit prüfen
 - Anpassungsbedarf des Institutionellen Schutzkonzeptes prüfen



Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aachen

Anlage 8: Orientierungshilfe: Melde- und Verfahrenswege bei Verdacht von (sexualisierter) Gewalt an Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

Schritte	Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende	Externe haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende	Zwischen schutz- und hilfebedürftigen Menschen Hinweis
1.	Wahrnehmen von grenzverletzenden, übergriffigen und / oder sexuell gewalttätigen Handlungen oder Information durch eine dritte Person		
2.	Bei Gefahr für Leib und Leben: Hilfe holen! Notruf tätigen 110 / 112		
3.	Eigene Wahrnehmung, Bericht durch Dritte: 1. schriftlich dokumentieren 2. eigene Wahrnehmung ernst nehmen und Bericht Dritter ernst nehmen 3. keine überstürzten Aktionen 4. keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlich Betroffenen (Täter:in) 5. keine Information an den / die potenziell Betroffenen (Täter:in) Kenntnis durch Anvertrauen der betroffenen Person: 1. zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren 2. schriftlich dokumentieren: Gespräche, Fakten und Situationen 3. den Betroffenen ermutigen, sich anzuvertrauen 4. keine überstürzten Aktionen, keine direkte Konfrontation mit dem / der vermutlich Betroffenen (Täter:in) 5. Berichte über kleine Grenzverletzungen ernst nehmen 6. keine „Warum- Fragen“, sie lösen leicht Schuldgefühle aus 7. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der berichtenden / betroffenen Person respektieren 8. keine logischen Erklärungen einfordern 9. Sprachbarrieren beachten, Übersetzungen von neutraler Seite ermöglichen 10. keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck 11. Vertraulichkeit der Gespräche mit Option auf eigene Beratung durch Ansprechpersonen benennen 12. keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind 13. keine Information an den / die potenziell Betroffenen (Täter:in) 14. einbinden der betroffenen Person in weitere Schritte		
4.	Besonnen handeln! Verpflichtende Rücksprache mit den Präventionsfachkräften. (siehe § 7 PräVO)		
5.	Information an den Vorgesetzten	Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Hilfe holen!	Eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen und akzeptieren. Hilfe holen!